



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 27. Juni 2005</b>	<b>Nummer 15</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
22.6.2005	Gesetz zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunal- aufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze . . . .	210
22.6.2005	Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg . . . . .	212
22.6.2005	Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag vom 2. Mai 2005 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband . . . . .	213
22.6.2005	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes . . . . .	214
22.6.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes . . . . .	215
22.6.2005	Berichtigung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 . . . . .	216

**Gesetz  
zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung  
und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie  
zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes  
und anderer Gesetze**

Vom 22. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), wird wie folgt geändert:

§ 116 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisfreien Städte und ihrer Sondervermögen obliegt dem kommunalen Prüfungsamt bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde. Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde; sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. § 90 der Landeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung; die Prüfung erstreckt sich nicht auf die politische Entscheidung der Gemeinde.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das kommunale Prüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es kann auf Antrag der Gemeinde oder des Landkreises beratend in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen tätig werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, soweit es im Rahmen der überörtlichen Prüfung tätig wird.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres des Landtages durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung der überörtlichen Prüfung insbesondere über

1. die Aufgaben und den Umfang der Prüfung, einschließlich der Querschnittsprüfungen,
2. die Zuständigkeiten,
3. das Prüfungs- und Ausräumungsverfahren, einschließlich der Prüfungsplanung,

4. die Prüfungsperiode

zu erlassen.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel 2  
Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die überörtliche Prüfung des Landkreises und seiner Sondervermögen obliegt dem kommunalen Prüfungsamt bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde. § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „im Auftrag des Landesrechnungshofs“ gestrichen.

**Artikel 3  
Gesetz zur Überleitung des mit der Aufgabe  
der überörtlichen Prüfung betrauten Personals  
des Landesrechnungshofes zum Ministerium des Innern**

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Bediensteten des Landesrechnungshofes, die mit der Aufgabe der überörtlichen Prüfung der Landkreise und kreisfreien Städte betraut waren, dem Ministerium des Innern zugeordnet.

**Artikel 4  
Änderung des Landesrechnungshofgesetzes**

Das Landesrechnungshofgesetz vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1997 (GVBl. I S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann Außenstellen einrichten.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Landesrichtergesetz“ durch die Wörter „Brandenburgischen Richtergesetz“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

c) In Satz 7 wird das Wort „Landesrichtergesetzes“ durch die Wörter „Brandenburgischen Richtergesetzes“ ersetzt.

d) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Ist durch die Verhinderung des nichtständigen Beisitzers aus dem Kreis der Mitglieder des Landesrechnungshofes die Vorschlagsliste erschöpft, so sind nichtständige Beisitzer aus der Vorschlagsliste heranzuziehen, die das Präsidium des Brandenburgischen Oberlandesgerichts aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Richtergesetzes aufzustellen hat.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
**Geschäftsverteilung**

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres teilt der Präsident die Geschäfte des Landesrechnungshofes, soweit sie ihm nicht durch Gesetz zugewiesen sind, den Mitgliedern zu und bestimmt die Zusammensetzung der Kleinen Kollegien.

(2) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(3) Hält ein Mitglied seine Unabhängigkeit für beeinträchtigt, so kann es das Große Kollegium zur Entscheidung anrufen.“

4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 5  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

1. § 97 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Landesrechnungshof kann in den Jahresbericht auch Ergebnisse aus der Prüfung des Präsidenten des Landtages und des Präsidenten des Verfassungsgerichts aufnehmen.“

2. § 100 wird aufgehoben.

3. § 111 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 und 7 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.“

Artikel 6  
**Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 131, 132), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

2. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 15 werden die Nummern 3 bis 14.

Artikel 7  
**Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes**

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), wird wie folgt geändert :

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Landesorganisationsgesetzes genannten Stellen nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.“

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.“

Artikel 8  
**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird in der Besoldungsgruppe B 4 bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesrechnungshof – mit mindestens zwei Teilgebieten –“, im Funktionszusatz das Wort „Teilgebieten“ durch das Wort „Prüfungsgebieten“ ersetzt.

Artikel 9  
**In-Kraft-Treten**

Artikel 6 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz  
zur Änderung der Gesetze über die  
Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit und  
der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg**

Vom 22. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung  
der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg**

Das Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281, 282), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirke der Arbeitsgerichte umfassen die nachstehend aufgeführten Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte:

1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel und der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark ohne die Gemeinden Beelitz, Groß Kreutz (Havel), Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Teltow und Werder (Havel).
2. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Cottbus umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus und der Landkreise Dahme-Spreewald und Spree-Neiße.
3. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Eberswalde umfasst das Gebiet der Landkreise Barnim und Uckermark.
4. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

5. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Neuruppin umfasst das Gebiet der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

6. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Potsdam umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Potsdam und des Landkreises Teltow-Fläming sowie der Gemeinden Beelitz, Groß Kreutz (Havel), Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Teltow und Werder (Havel) des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

7. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Senftenberg umfasst das Gebiet der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das für Justiz zuständige Ministerium.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen über die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes der zu errichtenden Gerichte zu erlassen.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281, 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Angelegenheiten des Kassenarztrechts wird eine Kammer bei dem Sozialgericht Potsdam eingerichtet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das Land Brandenburg.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zum Zwecke der bürgernahen Gewährleistung von Rechtsschutz an bestimmten Orten außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Gerichtstage abgehalten werden können.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erlässt der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ durch die Wörter „erlässt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

Die ehrenamtlichen Richter bei den Sozialgerichten des Landes werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung berufen, das diese Aufgabe auf den Präsidenten des Landessozialgerichts übertragen kann. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichts wird staatsvertraglich geregelt.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze**

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

**In-Kraft-Treten**

Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2005 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag vom 2. Mai 2005 zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband**

Vom 22. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 2. Mai 2005 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Spar-

kassen- und Giroverband wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 17. Dezember 1992, geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 29. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Staatsvertrages wird wie folgt gefasst:

**„Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassenverband“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder in dem Ostdeutschen Sparkassenverband (Verband) sind die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt (Vertragsländer) sowie die kommunalen Mitglieder. Kommunale Mitglieder sind bei Sparkassen mit kommunalem Träger die Träger, bei Sparkassen mit mehreren Trägern die Mitträger und bei Zweckverbandssparkassen zusätzlich die Kommunen, die Mitglieder der jeweiligen Zweckverbände sind. Kommunale Mitglieder sind bei Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe neben der Sach-

sen-Finanzgruppe auch die ehemaligen kommunalen Träger der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe, bei Zweckverbänden als ehemaligen kommunalen Trägern zusätzlich die Kommunen, die Mitglieder der jeweiligen Zweckverbände sind. Das Gesamtstimmrechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern aus den vier Ländern ist in der Satzung ausgewogen zu gestalten.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „die Staatsaufsicht ausübenden Vertragslandes“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Sachsen-Finanzverbandsparkassen“ durch die Wörter „Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Sachsen-Finanzverband“ durch die Wörter „die Sachsen-Finanzgruppe“ ersetzt.
5. In der Präambel, in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie in § 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden in der Staatskanzlei des Freistaates Sachsen hinterlegt ist, frühestens jedoch am 19. Juli 2005.

Dresden, den 2. Mai 2005

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
Matthias Platzeck

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Ministerpräsident  
Dr. Harald Ringstorff

Für den Freistaat Sachsen  
Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 22. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2004 (GVBl. I S. 426), wird wie folgt geändert:

§ 54 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 54

#### Reise- und Umzugskosten

(1) Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Soweit in diesen Vorschriften die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle das für Besoldung zuständige Ministerium. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Auf Reisekostenvergütung und Auslagererstattung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise, eines Dienstgangs oder einer Aus- oder Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.

(3) Das Bundesumzugskostengesetz ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. anstelle der in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Frist von fünf Jahren tritt eine Frist von drei Jahren und
2. anstelle der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Entfernungsangabe ‚30 Kilometer‘ tritt die Entfernungsangabe ‚50 Kilometer‘.

Die Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit die Zusage der Umzugskostenvergütung vor dem In-Kraft-Treten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes erteilt worden ist.

(4) Das für Besoldung zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die in den nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Stellen übertragen sowie Anspruchsgrundlagen und Höhe des Trennungsgeldes abweichend von § 12 des Bundesumzugskostengesetzes und § 22 des Bundesreisekostengesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen regeln und bestimmen, dass Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassenen Mehraufwendungen haben.“

Artikel 2  
**In-Kraft-Treten**

„Anlage

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
Gunter Fritsch

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen  
Abfallgesetzes<sup>1</sup>**

Vom 22. Juni 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Kosten erforderlicher finanzieller Sicherheitsleistungen, sowie die voraussichtlichen Kosten der Stilllegung und Nachsorge. Bei Abfalldeponien ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen. Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden oder nach In-Kraft-Treten des Landesabfallvorschaltgesetzes betrieben wurden, gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, solange sie der Nachsorge bedürfen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge dieser Abfallentsorgungsanlagen, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Letztgenannte Kosten können abweichend von § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes verteilt über einen Zeitraum bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2019 zum Ansatz gebracht werden, soweit die betreffende Abfalldeponie oder der betreffende Deponieabschnitt sich am 16. Juli 2009 in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindet. Für nach Ablauf des Jahres 2019 nicht durch Rücklagen gedeckte Kosten bleibt Satz 4 unberührt.“

2. Dem Brandenburgischen Abfallgesetz wird folgende Anlage angefügt:

**Gebührenansatzfähige Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 bis 5 des Brandenburgischen Abfallgesetzes**

Landkreis Prignitz  
Deponie Wittenberge  
Deponie Pritzwalk-Sommersberg  
Deponie Meyenburg-Schabernack

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Deponie Krangen  
Deponie Wittstock-Scharfenberg  
Deponie Kyritz-Strüwe

Landkreis Oberhavel  
Deponie Fürstenberg  
Deponie Gransee  
Deponie Mildenberg  
Deponie Germendorf

Landkreis Havelland  
Deponie Rathenow-Bölkershof  
Deponie Nauen-Schwanebeck  
Deponie Dallgow-Rohrbeck

Stadt Brandenburg an der Havel  
Deponie Fohrde

Stadt Potsdam  
Deponie Fresdorfer Heide

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Deponie Brück-Neuendorf  
Deponie Treuenbrietzen  
Deponie Wiesenburg

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband  
Deponie Luckenwalde-Frankenfelder Berg  
Deponie Senzig  
Deponie Jüterbog-Markendorfer Chaussee  
Deponie Horstfelde

Landkreis Uckermark  
Deponie Prenzlau  
Deponie Pinnow  
Deponie Milmersdorf

Landkreis Barnim  
Deponie Eberswalde-Ostend  
Landkreis Märkisch-Oderland  
Deponie Wriezen  
Deponie Neuenhagen  
Deponie Seelow

Landkreis Oder-Spree  
Deponie Alte Ziegelei  
Deponie Beeskow-Friedländer Berg  
Deponie Selchow  
Deponie Petersdorf  
Deponie Eisenhüttenstadt-Buchwaldstraße

Stadt Frankfurt (Oder)  
Deponie Frankfurt-Seefichten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 99/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

Landkreis Spree-Neiße

Deponie Spremberg-Cantdorf  
Deponie Guben-Wilschwitzer Weg  
Deponie Welzow-Kippenweg  
Deponie Leuthen  
Deponie Jehserig  
Deponie Reuthen

Stadt Cottbus

Deponie Cottbus-Saspow

Kommunaler Abfallentsorgungsverband Niederlausitz

Deponie Lübben-Ratsvorwerk  
Deponie Luckau-Wittmannsdorf  
Deponie Göritz  
Deponie Bergen

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Deponie Hörlitz  
Deponie Hennersdorf  
Deponie Herzberg-Bahnsdorfer Berg“

**Berichtigung  
des Haushaltsgesetzes 2005/2006**

Vom 22. Juni 2005

Das Haushaltsgesetz 2005/2006 vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 178) wird wie folgt berichtigt:

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) in den Fällen der Nummer 2 auf 4 vom Hundert und“.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2005

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0